



Das Lebensministerium

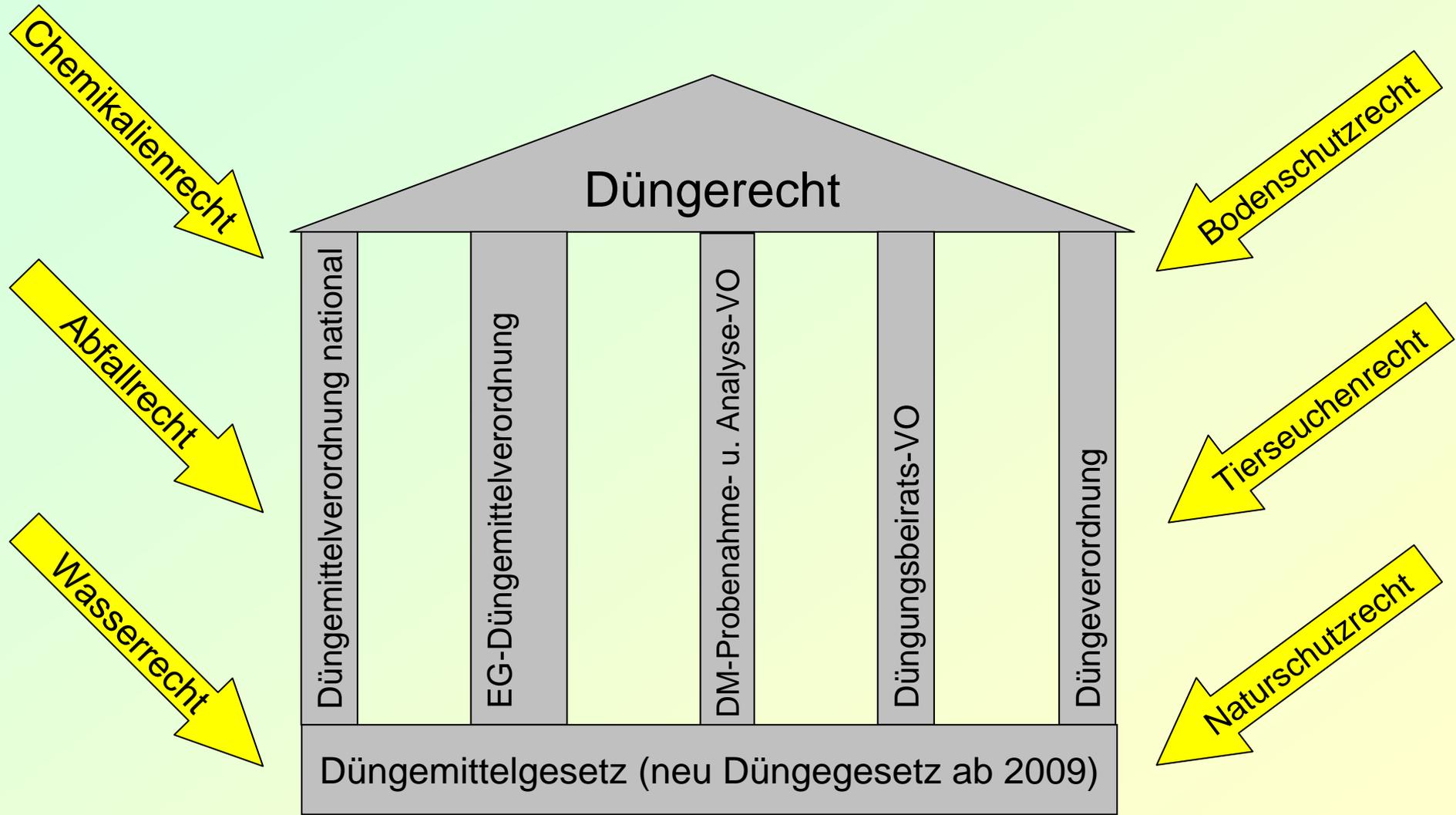


Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Düngerechts

Düngungstagung des LfULG am 27.02.2009

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft



Aktuelle Entwicklungen im Düngerecht

- ➔ **Düngemittelgesetz aus dem Jahr 1977 wurde abgelöst durch das **Düngegesetz vom 9. Januar 2009****

- ➔ **Düngemittelverordnung aus dem Jahr 2003 wurde novelliert durch die **Düngemittelverordnung vom 16. Dezember 2008****

Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I, S. 54, 136)

Grundsätze und Verordnungsermächtigungen für:

▶ Anwendung 

▶ Verbringen bzw. Inverkehrbringen 

▶ Zulassung 

von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten

▶ Klärschlamm - Entschädigungsfonds

▶ Überwachung bzw. behördliche Anordnungen (*nach Landesrecht zuständige Behörde*)



Neues Düngegesetz

➔ Verordnungsermächtigung für das BMELV

↳ im Einvernehmen mit dem BMU

↳ mit Zustimmung des Bundesrates

zur Regelung der guten fachlichen Praxis der Düngung

▶ Zur Umsetzung der EG-Nitrat-RL sind hierbei insbesondere folgende Vorschriften zu erlassen:

- Sperrzeiten
- flächenbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von WD tierischer Herkunft
- Aufbringen von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen sowie in der Nähe von Wasserläufen
- Aufzeichnungen der Düngemittelanwendung
- Ausbringtechnik
- Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger



Neues Düngegesetz

Verbringen

„... jedes Abgeben und Befördern von Stoffen ...“

[§ 2 Nr. 4 VO über das Verbringen von Wirtschaftsdüngern
(Arbeitsentwurf)]

➔ Verordnungsermächtigung für das BMELV

↳ mit Zustimmung des Bundesrates

zum Erlass von Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder
Aufbewahrungspflichten

bezüglich des Verbringens von Stoffen gem. Düngegesetz

Ziel: Einhaltung und Überwachung der Bestimmungen zur
guten fachlichen Praxis der Düngung



Inverkehrbringen

„... das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Stoffen ...“

[§ 2 Nr. 10 Düngegesetz]

► **Stoffe gemäß Düngegesetz dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie geeignet sind:**

- das Wachstum von Nutzpflanzen wesentlich zu fördern,
- ihren Ertrag wesentlich zu erhöhen,
- ihre Qualität wesentlich zu verbessern oder
- die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern,
- **und** die bei sachgerechter Anwendung die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden.

Nützlichkeit

Unbedenklichkeit



Neues Düngegesetz

- ➔ Verordnungsermächtigung für das BMELV
 - ↳ ohne Zustimmung des Bundesrates
zur vereinfachten Zulassung von Stoffen gemäß Düngegesetz

- ▶ schnelles Zulassungsverfahren für Forschungs- und Versuchszwecke

- ▶ vorübergehende Zulassung für max. 4 Jahre bzw. bis zur nächsten Änderung der DüMV



Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

vom 16. Dezember 2008

(Düngemittelverordnung – DüMV; BGBl I Nr. 60, S. 2524)

Was regelt die Düngemittelverordnung?

- ⇒ Inverkehrbringen (außer „EG-Düngemittel“)**
- ⇒ Zulassung von Düngemitteltypen**
- ⇒ Anforderungen an Seuchen- und Phytohygiene**
- ⇒ Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung**
- ⇒ Toleranzen für amtliche Überwachung**

Novelle der Düngemittelverordnung

➔ Übergangsvorschriften

- **allgemeine Übergangsregelung**
 - ➔ **DüMV von 2003 bis 31.12.2009**
- **Kennzeichnungsvorschriften (§§ 2 bis 5)**
 - ➔ **DüMV von 1999 bis 31.12.2009**
- **stoffbezogene Übergangsregelungen DüMV 2008**
 - ➔ **Überschreitung Grenzwerte nach Tab. 1.4 DüMV für Klärschlamm und Bioabfall bis 31.12.2016 ist zulässig, wenn Anforderungen der BioAbfV / AbfKlärV an die stoffliche Zusammensetzung und Behandlung erfüllt sind.**

“Die Überfülle von Verordnungen hat wohl in keinem Wirtschaftszweige ein solches Höchstmaß erreicht wie in dem Verkehr mit Getreide, Futter- und Düngemitteln ... !“



(Handbuch des Vereins Deutscher Großhändler in Dünge- und Krafffuttermittel (1919))



Das Lebensministerium



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft